

4. Nachtragssatzung

zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Koberg vom 16.10.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und über Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.05.2019 folgende 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

Nach § 3 wird der folgende neue § 3a eingefügt:

§ 3a

Entschädigungszahlungen an sonstige Beauftragte

Personen, die von der Gemeindevertretung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe (diese darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen) bestellt wurden, erhalten eine Entschädigungszahlung in Höhe von 30 € im Monat.

Artikel II

Die 4. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Koberg
Der Bürgermeister


Smolla



Koberg, den 12.06.2019